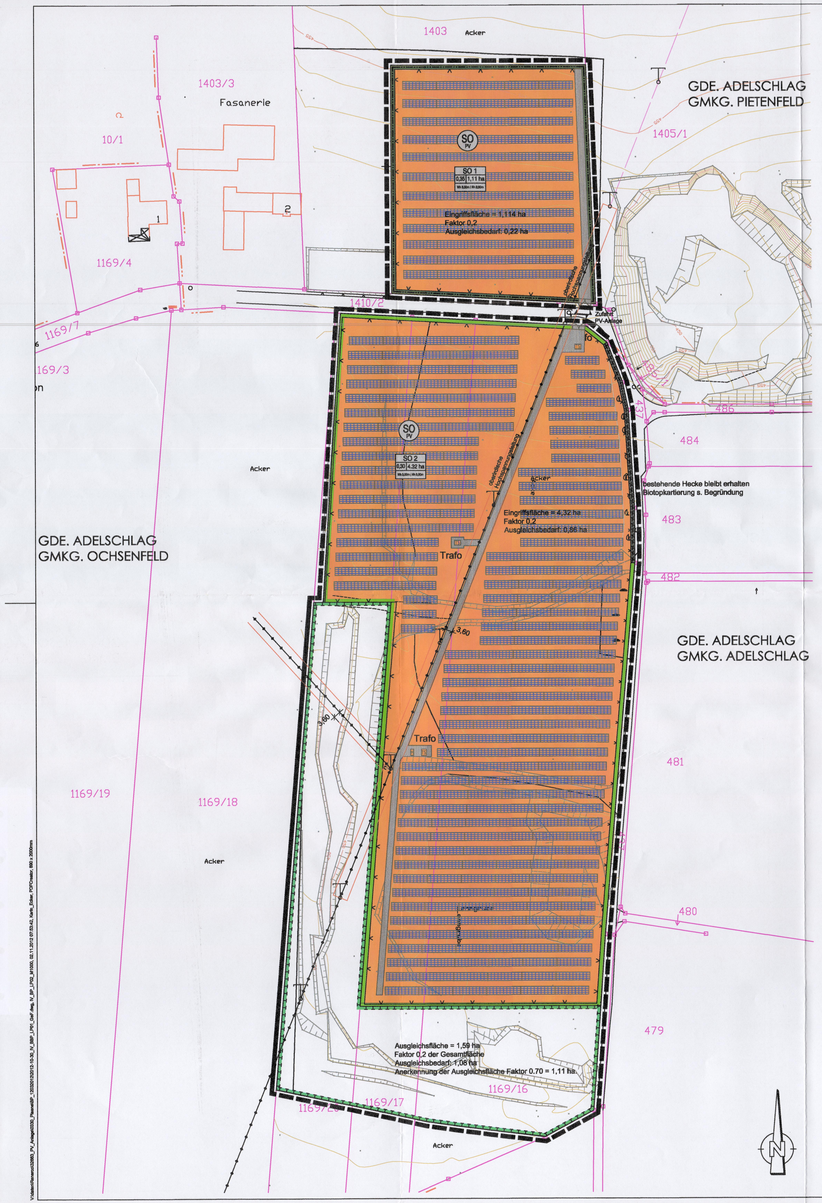

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich und Grundsätzliches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Ausgleichsfläche entnimmt sich auf den Flurnummern 1169/16, /17, /20 und 1403 Gemeinde Adelschlag.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus den Planzeichnungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen; der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit dem abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan identisch.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Es wird ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

2.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

a) Nebenanlagen wie Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.
b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung.

2.3 Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über den Betriebsweg auf Fl.Nr. 1410/2, Gemarkung Ochsenfeld, der frei ausgebaut ist. Schäden am bestehenden Feldweg oder der Zufahrt zur Schütte sind durch den Verursacher auszubessern. Eine neue Zufahrt darf an der im Plan gekennzeichneten Stelle oder innerhalb der Baugrenze gebaut werden. Die Zufahrtsbreite darf höchstens 8m betragen.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Eine tatsächliche Versiegelung erfolgt nur durch Fundamente für die Betriebsgebäude und durch die Befestigung von Zuwegungen. Da die Modulfläche bei der GRZ-Berechnung mit berechnet werden, wird die GRZ-Zahl auf 0,35 bzw. 0,30 festgesetzt. Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung bestimmt sich aus den nachfolgenden Festsetzungen über die zulässige Anlagenaufstellung.

3.2 Maßgebend für die zulässigen Höhen der Gestelle mit den Solarmodulen sind die Festsetzungen unter 5.1 und den örtlichen Bauvorschriften. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Anlagenhöhen ist die Oberkante des bestehenden Geländes.

3.3 Nutzungsschablone:

Sondergebiet	SO	Anlagen für Sonnenenergienutzung	Bezeichnung der Nutzung
SO 1			
ne	1,11		
50 Ldm	/ 50 Ldm		
Grundflächenzahl GRZ 0,35			Gesamtfläche 1,11ha
Wandhöhe von Gebäuden Wh 3,50m		max. 3,50m	Max. Höhe von Solarmodulen Ah 3,90m

Sondergebiet	SO	Anlagen für Sonnenenergienutzung	Bezeichnung der Nutzung
SO 2			
ne	4,32 ha		
50 Ldm	/ 50 Ldm		
Grundflächenzahl GRZ 0,30			Gesamtfläche 4,32 ha
Wandhöhe von Gebäuden Wh 3,50m		max. 3,50m	Max. Höhe von Solarmodulen Ah 3,90m

4. Zeitliche Befristung

4.1 Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird die bauliche Nutzung der Sonstigen Sondergebiete "Photovoltaik" nach § 11 Abs. 2 BauNVO auf 31 Jahre beschränkt, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Baubeginns. Nach Ablauf der 31 Jahre-Frist sind die Flächen in ihren Ursustand zurückzuversetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Die Flächen werden nach dem bestehenden Rekultivierungsplan als landwirtschaftliche Flächen weitergenutzt

4.2 Sollte die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der 31 Jahre entfallen, ist der Ursustand der Flächen innerhalb von einem Jahr wiederherzustellen. Die Flächen der Sonstigen Sondergebiete "Photovoltaik" werden dann als Flächen für die Landwirtschaft, siehe Rekultivierungsplanung, festgesetzt.

5. Gestaltung der baulichen Anlagen

5.1 Die Wandhöhe für Gebäude bemisst sich gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO max. 3,50 m ab bestehendem Gelände.
Die Bedachung der Gebäude muss der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen, falls die Gebäude im Baubeschränkungsbereich der Freileitungen errichtet werden.
Der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) zum nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle 3,50m betragen.
Die Anlagenhöhe (Ah) für die Module beträgt max. 3,90m ab bestehendem Gelände.

5.2 Der Abstand von der äußersten Konturen der Gebäude bis zu dem nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens 5,50m betragen.

5.3 Die Gebäude sind mit Flach- oder Pultdächern mit einer Dachneigung von max. 6° auszuführen. Eine Dachbegrünung ist möglich.

5.4 Außenwände von Gebäuden sind als holzverschalte oder verputzte, mit gedeckten Farben gestrichene Flächen herzustellen.

5.5 Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterflächen, oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

5.6 Betriebsgebäude sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Für die Betriebsgebäude wird eine Grundfläche von max. 100m² festgesetzt.

5.7 Bauliche Maßnahmen auf dem Gelände des Bebauungsplanes sind wegen einer möglichen Gefährdung durch die überquerende Hochspannungsleitung grundsätzlich immer mit dem örtlichen Netzbetreiber (z.Zt. N-Ergie) abzustimmen.

5.8 Durch die Photovoltaikanlagen (Fundamente für Modultische, Wege, Kabelgräben, Einfriedungen usw.) darf die Dichtungsschicht und die darüber liegende Entwässerungsschicht (Kalkschotter) der ehemaligen Bauschutzdeponie auf Fl.Nr. 1403 der Gemarkung Pietenfeld nicht beschädigt bzw. eingedrungen werden. Alle Erdarbeiten sind in dem Bereich nur in Absprache mit und erst nach Freigabe durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt auszuführen.

6. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Anlage zulässig und bleiben der Einzelgenehmigung vorbehalten. Unzulässig sind Werbeanlagen mit "laufenden" Bildern, Schriften oder Zeichen, sich bewegende oder blinkende Werbeanlagen, die in freier Landschaft einwirken. Die Ansichtsfläche darf max. 2m² betragen.

7. Aufschüttungen, Abgrabungen

7.1 Der Geländeverlauf nach Rekultivierung (Aufmaß) ist ohne größere Änderung zu erhalten.

7.2 Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

8. Einfriedungen

8.1 Einfriedung als Stabgitterzaun mit einer max. Höhe von 2,30m inklusive Übersteigschutz zulässig. Ein Abweichung verursacht durch das Bodenrelief ist hinsichtlich der Aussenwirkung durch die bauliche Anlage möglich, ist aber auf das erforderliche Maß zu beschränken.
Der Übersteigeschutz darf max. aus 2 Reihen Stacheldraht bestehen. Die Maschenweite sollte möglichst groß gewählt werden. Der Zaun ist im rückwertigen Bereich der Pflanzung zu setzen, mit mindestens 2m Abstand von der Grundstücksgrenze.

8.2 Einfriedungen sind ohne Sockelmauer herzustellen. Ein Abstand zum gew. Boden von mind. 10cm ist einzuhalten.

8.3 Die Errichtung des Zaunes außerhalb der Baugrenze ist unzulässig.

9. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

9.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 23 Abs. 5 BauNVO mit Ausnahme der zeichnerisch dargestellten Anlagen unzulässig.

9.2 Der unmittelbare Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten des Energieversorgers jederzeit gewährleistet sein. Deshalb sind die Wartungsstreifen von 3,50m beiderseits der Leitungsmittelachse von jeglicher Bebauung freizuhalten.

10. Versickerung von Niederschlagswasser

10.1 Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes flächig zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist innerhalb des Plangebietes nicht erlaubt.

11. Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnung

11.1 a) Vermeidungsmaßnahme - Anlage einer extensiven Wiese

Auf den nicht versiegelten Flächen innerhalb der Baugrenzen ist eine extensive Wiese anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Fläche ist 2-3-malig zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. durchgeführt werden. Der Einsatz von Spritzmitteln innerhalb und außerhalb der Aufstellfläche ist ausdrücklich untersagt.
In den Grünstreifen umlaufend um die Anlage ist eine 2 reihige Hecke dauerhaft herzustellen und zu erhalten.

b) Vermeidungsmaßnahme - Anlage einer 1 reihigen und 2 reihigen Hecke

Nachfolgend die Arten und Artenanzahl zur Einbindung der Pflanzung in die umgebende Landschaft. Die Pflanzung der Hecke ist im Dreiecksverband mit einem Abstand von ca. 1,00m zueinander auszuführen. Dies entspricht bei einer Gesamtlänge von 950lfm ungefähr 900 St. Sträucher in der unten genannten Pflanzqualität. Alle 10,0m ist ein Hochstamm, siehe Aufteilung Bäume, zu pflanzen.
Dies entspricht mind. 95 Stück Hochstämme für die Heckenpflanzung.
Im östlichen Bereich ist die Hecke z.T. einreihig zu erstellen, je nach Verlauf und Platzverhältnissen auf der Erschließungsstraße.

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualität:
Strauch, mind. 3-5 Grundtriebe, 60/100cm, autochthones Pflanzmaterial

Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche

Mindestpflanzqualität:
Heister, 2xv, 150-175cm, autochthones Pflanzmaterial

c) Vermeidungsmaßnahme - Einbringen einer Steinschüttung

Innerhalb des Baufeldes, aber außerhalb sensibler Pflege- und Wartungsstreifen sind in einem kleinen Teilbereich im Westen Steinschüttungen für Amphibien anzulegen.

Die Maßnahme, sowie Realisation sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

d) Pflanzbeschränkung nördliches Baufeld Fl.Nr. 1403

Im nördlichen Baufeld, im Bereich der Abdichtungs- und Entwässerungsschichten der Ablagerungen sind ausschließlich folgende Arten zur Eingrünung zu verwenden. Cornus sanguinea - Blut-Hartriegel; Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche; Rhamnus catharticus - Pulverholz und Salix capraea - Sal-Weide.
Weitere Arten sind nur nach Rücksprache mit dem WWA bzw. der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

11.2 Ausgleichsflächen

a) Lage der Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen befinden sich auf Teilflächen der Flurnummern 1169/20, 1169/17 und 1169/16 der Gemarkung Ochsenfeld und haben eine Größe von 15.906 m².
Die Ausgleichsfläche ist direkt anliegend und innerhalb des Geltungsbereiches der bestehenden Planung. Die Deklarierung der Ausgleichsflächen ist mit der Fachstelle abgestimmt.

b) Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und Pflege der anliegenden Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsflächen dürfen weder gedüngt, noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
Ein Flächbesatz ist unzulässig. Um eine Verlandung und dauerhafte Offenhaltung zu gewährleisten, ist in regelmäßigen Abständ von mind. 3 Jahre höchstens 5 Jahre abschnittsweise das Rückschneiden von Baumaufwuchs, ein Entfernen abgestorbener Pflanzenteile bzw. eine Entschlämmung (ab September) erlaubt. Die entstehenden Grünlandbereiche sind jährlich im Spätsommer / Herbst (frühestens ab 15. August) zu mähen, das Schnittgut ist von der Fläche zu bringen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Durchführung der Pflegeseiten sind im Rahmen der Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde in enger Abstimmung durchzuführen.

11.3 Umsetzung / Sicherung

Die Sicherung der Ausgleichsflächen durch Grünordnerische Maßnahmen ist spätestens eine Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage abzuschließen. Der Abschluss der Bepflanzungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Eichstätt mitzuteilen, damit eine Abnahme erfolgen kann.

11.4 Nach § 1a BauGB und Art. 6a BayNatSchG ist für Eingriffe in den Naturhaushalt der Nachweis geeigneter ökologischer Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.
Gemäß der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (Blauen Im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BayStMLU 2003) werden die Eingriffsflächen von 5,43 ha mit einem Faktor von 0,2 multipliziert. Daraus ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 1,08 ha. Die im Plan dargestellten Ausgleichsflächen werden mit dem Faktor 0,70 anerkannt. Die Gesamtfläche der Ausgleichsflächen beträgt 1,59 ha. Nach Anerkennung 1,11 ha.
Der Eingriff ist damit vollständig ausgeglichen.

12. Bodendenkmäler

12.1 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DschG.

13. Altlasten

13.1 Sollte im Bereich der verfüllten Lehmabbauflächen Bauschutt bei der Errichtung der Anlagen zutage treten, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen.

Textliche Hinweise:

1. Mit den von der umliegenden Landwirtschaft ausgehenden Emissionen, insbesondere Staubbelastung auch sowelt sie über das übliche Ausmaß hinausgehen, muss gerechnet werden und ist vom PV-Anlagenbetreiber zu dulden.

2. Gemäß Art. 6b Abs. 7 Satz 4 BayNatschG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landosamt für Umwelt zu melden.

3. Bei Pflanzmaßnahmen sind die Grenzabstände gemäß AGBGB zu berücksichtigen. Bei sämtlichen Eingrünungen / Ausgleichspflanzungen darf kein negativer Einfluss auf Nachbargrundstücke entstehen.

4. Es ist nicht auszuschließen, dass im Bereich der Ablagerungen im Deponiebereich, umweltgefährdende Stoffe vorgefunden werden. Diese sind unverzüglich der zuständigen Fachbehörde, sowie der Gemeinde zu melden. Die Haftung unterliegt dem Anlagenbetreiber.

5. Rechtsgrundlagen

- BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- PlanzV in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- BayBO in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689)

Planerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie des Ausgleichsbebauungsplanes

Geplante Photovoltaikanlagenfläche (Sondergebiet nach §11 BauNVO zur Gewinnung von Solarenergie)

Zaun geplant

Zufahrtsbereich mit geplantem Tor, max. Zufahrtsbreite 8,0m

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit Ausgleichsmaßnahmen Im Nordosten kartiertes Biotop Nr. 7133-0051-007 TF 07

1- 2 reihige Hecke umlaufend, siehe Festsetzung 11.1 hier d) (ausschließlich Flachwurzler)

1- 2 reihige Hecke umlaufend, siehe Festsetzung 11.1

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
hier: kartiertes Biotop Nr. 7133-0051-007 TF 07

Planerische Hinweise

Bestehende Flurgrenzen

Vermessung mit Höhenlinien

Modultische

Gemarkungsgrenze

Trafo

Freileitung (Hochspannungsleitung)

ehemalige Deponiefläche, SO1, s. Hinweis Nr. 4

geplanter Pflegeweg bzw. Feuerwehrzufahrt

Verfahrensvermerke vorhabenbezogener Bebauungsplan

1. Aufstellungsbeschluss:
Die Gemeinde Adelschlag hat in der Sitzung vom 19.03.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Adelschlag, den 29. Okt. 2012 (Siegel) 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 07.05.2012 bis einschließlich 11.06.2012 stattgefunden.
Adelschlag, den 29. Okt. 2012 (Siegel) 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.06.2012 bis einschließlich 11.06.2012 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
Adelschlag, den 29. Okt. 2012 (Siegel) 1. Bürgermeister

4. Planfassung:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.07.2012 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Adelschlag, den 29. Okt. 2012 (Siegel) 1. Bürgermeister

5. Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 23.07.2012 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 06.08.2012 bis einschließlich 07.09.2012, und nochmals vom 21.09.2012 bis 23.10.2012 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 28.07.2012 bzw. 13.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Adelschlag, den 29. Okt. 2012 (Siegel) 1. Bürgermeister

6. Beteiligung der Behörden:
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2012 bis einschließlich 07.09.2012 und nochmals vom 21.09.2012 bis einschließlich 23.10.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Adelschlag, den 29. Okt. 2012 (Siegel) 1. Bürgermeister

7. Satzungsbeschluss:
Die Gemeinde Adelschlag hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.10.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 29.10.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Adelschlag, den 29. Okt. 2012 (Siegel) 1. Bürgermeister

8. Bekanntmachung:
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 14. Nov. 2012 vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststeln in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trit mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Adelschlag, den 14. Nov. 2012 (Siegel) 1. Bürgermeister

Präambel:
Die Gemeinde Adelschlag erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 BGBl I S. 2585); Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 16.02.2012 (GVBl. I S. 30) diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als **Satzung**.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 21
SO SOLARPARK FASANERIE
FL.NR. 1169/16; 1169/17; 1169/20; 1403

PLANUNGSGRUNDLAGE:

INDEX	ÄNDERUNG	GEPR.:	DATUM:
-	-	-	-
c	Änderung der Modulbelegung	A. Ruhland	21.06.2012
b	Änderung der Ausgleichsfläche	A. Ruhland	17.07.2012
a	b. Beteiligtenbeim Unteren Naturschutzbehörde	A. Ruhland	10.07.2012

GENEHMIGUNGSFASSUNG VOM 29.10.2012

PLANINHALT:		GEZ.:	DATUM:
VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEG. GRÜNORDNUNGSPLANUNG		B. HEISSIG	10.07.2012
		GEPR.:	DATUM:
		A. RUHLAND	10.07.2012
PLANNUMMER: IV-BP-LP01_GeF	PROJECTNUMMER: 32664	MASSSTAB: 1 : 1 000	ANLAGE:

VORHABENSTRÄGER:
Solarpark Lynx GmbH & Co.KG
Bebenweiler 12
83022 Rosenheim
Briancon & Co. KG
Briançonstrasse 12
83022 Rosenheim
Rosenheim 30.10.12
DATUM UNTERSCHRIFT

ENTWURFSVERFASSER:
COPLAN AG
Industriestr. 20
83022 Rosenheim-Westerndorfen
Tel.: +49 (8031) 798-0
Fax: +49 (8031) 798-100
eggenfelden@coplan-online.de
COPLAN AG
Gesellschafte
Architekten
Ingenieure
COPLAN AG
Industriestr. 20 · 83022 Rosenheim-Westerndorfen · Tel. 08031/798-0 · Fax 08031/798-100
Eggenfelden · Landshut · Mühldorf · Rosenheim · Traunstein · Wasserburg · www.coplan-online.de
EGGENFELDEN 30.10.2012 (Siegel) A. RUHLAND
DATUM UNTERSCHRIFT

FUNDSTELLE: V:\daten\Rosenheim\32664_PV_Aut.Wind_FL.Nr.1169\BP\IV_BP_LP\IV-BP_LP01.dwg
PLANGRÖSSE: 1,18 x 0,594 = 0,69 m2